

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1984

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	26. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einhaltung des Dienstweges und Vorsprachen von Dienstangehörigen in persönlichen Angelegenheiten bei der obersten Dienstbehörde	359
20321	26. 3. 1984	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)	359
21504	28. 3. 1984	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen	359
2160	23. 3. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	368
2160	27. 3. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sozialeinrichtungen der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Rheinische Ordensprovinz	368
2170	29. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953; Geltungsbereich und Anhänge I, II und III	368
2375	3. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983)	368
6302	24. 2. 1984	RdErl. d. Innenministers Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten freier Träger oder von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt	368
79023	14. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens	368
911	16. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR)	370

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Sei
	Innenminister	
6. 4. 1984	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1984	37
17. 4. 1984	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1984	37
	Finanzminister	
16. 4. 1984	RdErl. – Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch Dienststellen des Landes und der Gemeinden/Gemeindeverbände	37
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
18. 4. 1984	Bek. – Planfeststellungsbeschluß für den Neubau der Westumgehung Bocholt	37
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 3. 1984	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	37

I.

20307

**Einhaltung des Dienstweges
und Vorsprachen von Dienstangehörigen
in persönlichen Angelegenheiten
bei der obersten Dienstbehörde**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 26. 3. 1984 – I B 2 – 08.88 – 84 E/84

Mein RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20307) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 359.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge und
Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 3. 1984
B 2222 – 2.1 – IV A 3

1 Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1984 folgende Fassung:

3 Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

3.1 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,

a) für Verwaltungslehrlinge	556,- DM mtl.,
b) für Verwaltungspraktikanten	655,- DM mtl.,

3.2 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind,

a) für Verwaltungslehrlinge	524,- DM mtl.,
b) für Verwaltungspraktikanten	582,- DM mtl.,

3.3 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden,

a) für Verwaltungslehrlinge	524,- DM mtl.,
b) für Verwaltungspraktikanten	582,- DM mtl.

2 Soweit für die Zeit bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses an nach dem 31. Dezember 1983 eingestellte Verwaltungspraktikanten eine Unterhaltsbeihilfe nach Nummer 3.2 Buchstabe b) gezahlt worden ist, kann diese belassen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1984 S. 359.

21504

**Katastrophenschutz und Feuerschutz
Erstattung der von Arbeitgebern
an Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige
Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1984 –
V B 3 – 2.251-0/4.011-1

Der RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBL. NW. 21504) erhält nachstehende Neufassung der Anlagen 2 bis 5:

Anlagen

(Firma)

(Ort)

(Datum)

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes sowie sonstiger
fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)

Herr
 (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)
 wohnhaft in
 (PLZ) (Ort) (Straße)
 ist in meinem/unserem Betrieb als
 seit ständig/vorübergehend beschäftigt.
 In der Zeit vom bis
 Am von Uhr bis Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub - der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

a) Brutto-Monatsgehalt		DM	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
Brutto-Wochenlohn		DM	
Brutto-Stundenlohn		DM	
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.a-c)		DM	
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer 1.c)?		DM	
.....		DM	
.....		DM	
.....		DM	

- b) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)

.....		DM	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
.....		DM	
zusammen		DM	

2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:

a) des weitergezahlten Gehaltes für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer 3)		DM	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
b) des weitergezahlten Lohnes für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt		DM	

- c) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)

.....		DM	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
.....		DM	
zusammen		DM	

An

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages
an folgende Anschrift/Bank/Postscheck:
(bitte Bankleitzahl angeben)

(HVB)

(Ort)

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt)

(zuständ. Hauptverwaltungsbeamter – Akt.Z.)

(Ort)

(Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf DM festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

2. Urschriftlich

An die / den

KatS-Schule des Bundes/Reg.-Präs.

mit der Bitte um Auszahlung des o. g. Betrages an den
Antragsteller

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

(Unterschrift)

(wird von der KatS-Schule bzw. Reg.-Präs. ausgefüllt)

KatS-Schule des Bundes/Reg.-Präs.

(Ort)

(Datum)

1. Der o. a. Arbeitnehmer hat an KatS-Lehrgang Nr.
vom bis teilgenommen.

2. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von DM sind zu erstatten.

3. Auszahlungs-Anordnung fertigen

4.

(Unterschrift)

(Firma)

(Ort)

(Datum)

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes sowie sonstiger
fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)

Herr
 (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)
 wohnhaft in
 (PLZ) (Ort) (Straße)
 ist in meinem/unserem Betrieb als
 seit ständig/vorübergehend beschäftigt.
 In der Zeit vom bis
 Am von Uhr bis Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub - der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/ Stunden vertragsgemäß gezahlt:

		Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
a) Brutto-Monatsgehalt	 DM	
Brutto-Wochenlohn	 DM	
Brutto-Stundenlohn	 DM	
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.a-c)		
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer 1.c)?		
.....	 DM	
.....	 DM	
.....	 DM	
b) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)		
.....		
.....		
.....	 DM	
zusammen	 DM	
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:		
a) des weitergezahlten Gehaltes für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer 3)	 DM	
b) des weitergezahlten Lohnes für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt	 DM	
c) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)		
.....	 DM	
.....	 DM	
zusammen	 DM	

An h/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages an
 gende Anschrift/Bank/Postscheck
 (bitte Bankleitzahl angeben)

.....
 (KatS-Org.)

.....
 (Ort)

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Firmenstempel)

.....
 (Unterschrift)

(Wird von KatS-Org. ausgefüllt)

.....
 (KatS-Org.)

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

Urschriftlich

An

Der o. a. Arbeitnehmer hat an der KatS-Ausbildungs-
 veranstaltung

.....
 (Hauptverwaltungsbeamter – beim reg. KatS: RP)

vom bis
 teilgenommen.

.....
 (Ort)

.....
 (Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt – beim reg. KatS vom RP ausgefüllt)

.....
 (Zuständiger Hauptverwaltungsbeamter Kt-Z- bzw. RP-Az)

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf DM

festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

2. Auszahlungs-Anordnung fertigen

3.

4.

.....
 (Unterschrift)

(Firma)

(Ort)

(Datum)

Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes sowie sonstiger
fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)

Herr
 (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)
 wohnhaft in
 (PLZ) (Ort) (Straße)
 ist in meinem/unserem Betrieb als
 seit ständig/vorübergehend beschäftigt.
 In der Zeit vom bis
 Am von Uhr bis Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub - der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

		Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
a) Brutto-Monatsgehalt	 DM	
Brutto-Wochenlohn	 DM	
Brutto-Stundenlohn	 DM	
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.a-c)		
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer 1.c)?		
.....	 DM	
.....	 DM	
.....	 DM	
b) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)		
.....		
.....	 DM	
zusammen	 DM	
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:		
a) des weitergezahlten Gehaltes für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer 3)	 DM	
b) des weitergezahlten Lohnes für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt	 DM	
c) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)		
.....	 DM	
.....	 DM	
zusammen	 DM	

An Ortsverband THW

An

Ortsverband THW

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages
an folgende Anschrift/Bank/Postscheckkonto
(bitte Bankleitzahl angeben)

(.....)

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(THW-OV)

(Ort)

(Datum)

An LB THW

An

1. Der o. a. Arbeitnehmer hat an der KatS-Ausbildungs-
veranstaltung vom bis
teilgenommen.

(Unterschrift)

2. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde
überprüft und der Erstattungsbetrag
auf DM festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

(Unterschrift des Geschäftsführers)

3. Auszahlungsanordnung vorbereiten

4. Urschriftlich nebst Auszahlungsanordnung

5. An
(THW-LV)

(Ort)

mit der Bitte um Auszahlung des o. g. Betrages an den Antragsteller.

(Unterschrift des Geschäftsführers)

(wird vom THW-LB ausgefüllt)

THW-LV

Ort

Datum

1. Die Auszahlungsanordnung wurde überprüft. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von DM
sind zu erstatten.

2.

(Unterschrift)

Firma

Ort, Datum

An (Gemeinde-/Kreisverwaltung)

**Antrag auf Ersatz fortgezählten Arbeitsentgeltes im Zusammenhang mit dem Dienst-
Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes –
in der Freiwilligen Feuerwehr**

(§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. Februar 1975 – GV. NW. S. 182 – SGV. NW. 213 –)

Der Ersatz des auf der Rückseite errechneten Betrages wird auf folgendes Konto erbeten:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl
-----------	-----	--------------

(Firmenstempel)

Unterschrift

Wird von der Gemeinde-/Kreisverwaltung ausgefüllt!

Gemeinde-/Kreisverwaltung

Ort, Datum

Az.:

Der umseitig genannte ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat

vom bis am Lehrgang Nr. der LFSch. Münster

vom bis am

vom bis am
teilgenommen.

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf

DM festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift)

2. Auszahlungsanordnung fertigen

3.

.....
(Unterschrift)

Rückseite

Berechnung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (vom Arbeitgeber auszufüllen!)

..... (Name und Vorname des Arbeitnehmers) (Geb.-Datum)

wohnhaft in (Ort) (Straße)

ist in meinem/unserem Betrieb als

seit ständig/vorübergehend beschäftigt.

Der Arbeitnehmer hat während der nachstehend genannten Zeit Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geleistet und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – für diese Zeit der Arbeit ferngeblieben:

Am von (Uhrzeit) bis (Uhrzeit)

Vom bis

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/..... Stunden vertragsmäßig gezahlt:

Prüfvermerke der
Gemeinde-/Kreisverw

a) Brutto-Monatsgehalt	DM
Brutto-Wochenlohn	DM
Brutto-Stundenlohn	DM
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.a-c)	
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer 1.c)?	
	DM
	DM
	DM

b) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)

zusammen

2. Für die Dauer des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr, das sind
..... Arbeitstage Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt:

a) Gehalt für..... Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer 3) DM

b) Lohn für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe
von insgesamt DM

Sonstige fortgewährte Leistungen (Bitte einzeln auflühren, siehe Merkblatt Ziffer 1.d-o)

	DM	
	DM	DM
	zusammen	DM

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 23. 3. 1984 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Dachverband für Budotechniken NW e. V.“ wird eingefügt:

Squash-Racket Landesverband NW e. V.

– MBl. NW. 1984 S. 368.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Sozialeinrichtungen der Ordensgemeinschaft der
Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
Rheinische Ordensprovinz**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 27. 3. 1984 – IV B 2 – 6113/K

Meine Bek. v. 16. 2. 1977 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Ordensgenossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Rheinische Ordensprovinz“ treten die Wörter „Sozialeinrichtungen der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Rheinische Ordensprovinz“.

– MBl. NW. 1984 S. 368.

2170

**Anwendung
des Europäischen Fürsorgeabkommens
vom 11. Dezember 1953
Geltungsbereich und Anhänge I, II und III**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 2. 1984 – IV A 2 – 5060.0 –

Mein RdErl. v. 20. 6. 1979 (SMBl. NW. 2170) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 368.

2375

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Modernisierung
von Wohnraum (ModR 1983)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 3. 1984 – IV B 3 – 31 – 190/84

Der RdErl. v. 7. 3. 1983 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 Satz 2 wird im Text und in der Klammer die Jahreszahl „1979“ gestrichen und durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

2. Nr. 2.1.6 erhält folgende Fassung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 ModEnG, wenn sie mit dem erstmaligen Einbau einer Zentralheizung, Stockwerksheizung oder Nachstromspeicherheizung oder mit anderen energiesparenden Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 ModEnG, die auch förderfähig sein müssen, verbunden sind.

3. In Nr. 2.3.1 wird nach dem 6. Spiegelstrich der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

Als weiterer Spiegelstrich wird angefügt:

– die geschützte Denkmäler im Sinne des DSchG sind.

4. In Nr. 5.3.2 wird folgender neuer Satz angefügt:

In Fällen nach Nr. 3.2 ist nur eine Förderung mit Kostenzuschüssen zulässig.

5. Nr. 4.3 wird wie folgt neu gefaßt:

Bei der Förderung von Wohnheimen sind die Anforderungen der Heimindestbauverordnung i. d. F. d. Bk. vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) zu erfüllen.

6. Als Nr. 7.1.2 wird eingefügt:

Bei Gebäude, die Denkmäler nach dem DSchG sind oder in Denkmalbereichen liegen, hat die Gemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

7. Die bisherige Nr. 7.1.2 wird Nr. 7.1.3.

8. In Nr. 7.3.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in 3-facher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9. In Nr. 12.9.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Nummer 6.4 der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau – WFB 1984 – Berg –, RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 23721), gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Wohnberechtigung jeweils nach 3 Jahren zu führen ist.

– MBl. NW. 1984 S. 368.

6302

**Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushalts-
ordnung durch Gemeinden und Gemeindeverbände
bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen
für Kindergärten freier Träger oder von
Gemeinden ohne eigenes Jugendamt**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1984
– III B 3 – 8/10 – 4630/83

Mein RdErl. v. 29. 4. 1981 (SMBl. NW. 6302) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1984 S. 368.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Eindämmung
des Waldsterbens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 14. 3. 1984 – IV A 6 40–03–00.03

1 **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes – LForG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG) Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen, die aufgrund neuartiger Waldschäden zur Eindämmung des Waldsterbens erforderlich sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund des Waldsterbens nicht mehr lebensfähig war und bei deren Einschlag es sich nicht um eine normale Endnutzung gehandelt hat.
- 2.2 Voranbau und Unterbau in Beständen, die durch das Waldsterben lückig geworden oder verlichtet sind.
- 2.3 Nachbesserung von Flächen gem. Nrn. 2.1 und 2.2, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.
- 2.4 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 und für Naturverjüngungen.
- 2.5 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen in Kulturen nach den Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 gegen Wild, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist.
- 2.6 Düngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen das Waldsterben einschließlich Boden-, Blatt- bzw. Nadelanalysen.
- 2.7 Bestandspflege - ggf. mehrmalig - in geschädigten, bis 40-jährigen Nadelholz- und bis 60-jährigen Laubholzbeständen zur Stabilisierung der Bestandsstruktur.
- 2.8 Vorbeugender Waldschutz mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit dem Waldsterben zusammenhängen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.
- 3.2 Gemeinden, Gemeindeverbände und Landesverband Lippe.
- 3.3 Sonstige Grundeigentümer mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden

- 4.1 für Wiederaufforstungen, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist.
- 4.2 zur Düngung, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.
- 4.3 zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen, wenn die bei der Maßnahme eingesetzten Mittel von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind und nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandsmenge verwendet werden.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

bei den Maßnahmen Nr. 2.1, 2.3 und 2.4

Anteilfinanzierung

bei den Maßnahmen 2.2, 2.5 bis 2.8

Bagatellgrenze:

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 - 500 DM

bei den übrigen Zuwendungsempfängern - 500 DM.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 5.41 Für die Maßnahme Nr. 2.1 und 2.3 je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von

a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha)	11 500 DM/ha
b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)	6 200 DM/ha
Roteiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	
c) Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha)	8 200 DM/ha
d) Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha)	
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha Pappel/ Baumweide + 1 000 Stck/ha Füllholz)	1 500 DM/ha
e) Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha)	2 900 DM/ha
f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3 500 Stck/ha)	3 800 DM/ha
g) Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10 000 Stck/ha)	3 000 DM/ha
h) sonstige Kiefernarten (mindestens 4 000 Stck/ha)	1 900 DM/ha
i) Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3 000 Stck/ha)	1 200 DM/ha
j) sonstige Nadelhölzer (mindestens 2 500 Stck/ha)	2 200 DM/ha

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Haupt-Baumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen,

bei Saat von

a) Stiel- oder Traubeneiche (mindestens 400 kg/ha)	7 100 DM/ha
b) Rotbuche (mindestens 150 kg/ha)	10 500 DM/ha

- 5.42 Für die Maßnahme 2.4 - Erstmaliger Gatterbau -
bei Kaninchenzaun 1 300 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun 1 600 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun mit zusätzlicher
Sicherung gegen Kaninchen 2 400 DM/ha

- 5.43 Für die Maßnahme Nr. 2.2
- Voranbau und Unterbau -

- 5.431 bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei reinen Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 v. H. Nadelhölzern,

- 5.432 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei reinen Fichten- oder Kiefernkulturen,

- 5.433 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei den Kulturen, die nicht zu den in den Nrn. 5.431 und 5.432 aufgeführten Kulturen zählen,

- 5.44 für die Maßnahmen der Nrn. 2.5 - mechanischer Einzelschutz von Kulturen - und 2.7 - Bestandespflege - bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt),
- 5.45 für die Maßnahme Nr. 2.6 - Düngung - bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt),
- 5.46 für die Maßnahme Nr. 2.8 - vorbeugender Waldschutz - bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten
- 6.1 die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten,
- 6.2 bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2,4,5 T-Wirkstoff sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,
- 6.3 für eine geförderte Aufforstung eine forstübliche Waldbrandversicherung bis spätestens zum nächsten 1. März abzuschließen; dies gilt nicht für Gemeinden (GV) und den Landesverband Lippe.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren**
- 7.11 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesverband Lippe) ist
- bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung auf Vordruck unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO,
 - bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBl. NW. 79023), als Anlage 2 beigefügten Grundmusters
- an das zuständige Forstamt zu richten.
- 7.12 Der Antrag von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3 (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, sonstige Grundeigentümer) ist
- bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung auf Vordruck unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO,
 - bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBl. NW. 79023), als Anlage 2 beigefügten Grundmusters
- an das zuständige Forstamt zu richten.
- 7.2 Bewilligungsverfahren**
Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid
- 7.21 bei Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2
- für Maßnahmen mit Anteilfinanzierung nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO,
 - für Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (a. a. O.) als Anlage 3 beigefügten Grundmusters
- 7.22 bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3
- für Maßnahmen mit Anteilfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO
 - für Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (a. a. O.), als Anlage 3 beigefügten Grundmusters.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Vor der Auszahlung an Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1 und 3.3 hat das Forstamt zu prüfen und zu bescheinigen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist

7.4.1 von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2

- bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO,
- bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV), RdErl. v. 28. 3. 1983 (a. a. O.), als Anlage 4 beigefügten Musters

7.4.2 von Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1 und 3.3

- bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO,
 - bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, RdErl. v. 30. 3. 1983 (a. a. O.), als Anlage 4 beigefügten Grundmusters (einfacher Verwendungsnachweis)
- nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 20. März 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 368.

911

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 3. 1984 - VI/A2-51-80(5)-8/84

Der Bundesminister für Verkehr hat die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die ich mit RdErl. v. 24. 2. 1978 (SMBl. NW. 911) bekanntgegeben habe, mit Allg. Rd.Schr. Straßenbau Nr. 3/1984 v. 5. 1. 1984, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1984, Heft 2 S. 30, wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „mehr als“ ersetzt durch das Wort „mindestens“.
2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

12a - Geh- und Radwege in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

(1)

1. In den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sind Baulastträger für Radwege die Baulastträger der Fahrbahn und Baulastträger für Gehwege die Gemeinden.

2. Die Zeichen der StVO für Radwege (Zeichen 237) und für Gehwege (Zeichen 241) können auch auf einem Schild zusammen gezeigt werden. Sind sie durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, so handelt es sich um parallel verlaufende Geh- und Radwege. Werden die Sinnbilder durch einen waagerechten weißen Strich getrennt, so handelt es sich um einen gemeinsamen Rad- und Gehweg, dessen Verkehrsfläche von Radfahrern und Fußgängern benutzt werden kann.

3. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen müssen im Einklang mit der Widmung ergehen.

(2)

1. Bei Geh- und Radwegen, die unmittelbar nebeneinander verlaufen und die baulich und optisch (etwa durch Färbung der Flächen, durch einen Trennstreifen, einen Trennbord oder dergl.) voneinander getrennt sind, lassen sich Baulast und Eigentum zwischen den Baulastträgern ohne Schwierigkeiten abgrenzen. Die Festlegung geschieht durch Widmung, Widmungsänderung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Baulastträgern.

2. Bei der Umgestaltung vorhandener Geh- und/oder Radwege durch bauliche Maßnahmen wird die Widmungsänderung allgemein durch die Fiktion des § 2 Abs. 6a FStrG ersetzt. Die Änderung der verkehrlichen Funktion erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Baulastträgern.

3. Die notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für die Hochborde werden zwischen den Baulastträgern im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg geteilt. Dies gilt auch für die Kosten der Stützeinrichtungen, die nur einer Sicherung des Geh- und Radweges dienen. Wegen der Kostenbeteiligung des Baulastträgers des Radweges entfällt sein Kostenbeitrag zur erstmaligen Herstellung der Hochborde nach Nr. 13 Abs. 1.

4. Für Trenneinrichtungen zwischen Geh- und Radwegen gilt die Regelung der Nr. 13 Abs. 3.

5. Die Unterhaltungskosten werden wie die Baukosten geteilt. Die Baulastträger sollen eine Vereinbarung treffen, wonach einer von ihnen die Unterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht gegen Kostenerstattung übernimmt. Für den Winterdienst gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3)

1. Die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege ist in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Ausnahmefälle zu beschränken. Über Bau und Unterhaltung ist zwischen dem Baulastträger der Fahrbahn und der Gemeinde eine Vereinbarung zu schließen.

2. Die Herstellungskosten (Bau- und Grunderwerbskosten) soll der Baulastträger der Fahrbahn, die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherung) soll die Gemeinde übernehmen.

(4)

Bei der technischen Ausgestaltung der Geh- und Radwege sind Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Q) zu beachten.

3 Die Nummer 15 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

15 — „Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen“.

3.2 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3)

1. Die notwendigen Kosten für eine erstmalige Begrünung und Bepflanzung längs der Fahrbahn werden beim Bau oder Ausbau einer Ortsdurchfahrt zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der Fahrbahn in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Verhältnis geteilt. Entsprechendes gilt für die Unterhaltungskosten. Die Gemeinde soll jedoch die Unterhaltung nach Ablösung des Anteils des Baulastträgers der Fahrbahn übernehmen.

2. Werden nur Gehwege oder Parkplätze gebaut oder ausgebaut, trägt die Gemeinde die Kosten einschließlich der Unterhaltung allein.

3. Werden aus Anlaß des Um- oder Ausbaues der Fahrbahn (einschließlich Radwege) vorhandene Bepflanzungen auf den Anlagen der Gemeinde verdrängt, trägt der Baulastträger der Fahrbahn die Wiederherstellungskosten als Veranlasser.

Ich bitte um Beachtung dieser Änderungen im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und empfehle, für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes entsprechend den Änderungen zu verfahren.

– MBl. NW. 1984 S. 370.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 15. 3. 1984

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Frau Marlis Robels hat die Christlich Demokratische Union

Frau
Martha Kölzer
Georg-Reiter-Str. 5
5000 Köln 30

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 14. März 1984 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 15. März 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Fischbach

– MBl. NW. 1984 S. 371.

Innenminister**Allgemeine Kommunalwahlen 1984**

Bek. d. Innenministers v. 6. 4. 1984 -
I B 1/20 - 12. 84. 12

I

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 30. September 1984 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), - SGV. NW. 1112 - KWahlG -, § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1984 (GV. NW. S. 214), - SGV. NW. 1112 - KWahlO -. Die gleichen Nachweise hat eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die ebenfalls am 30. September 1984 stattfindenden Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 Abs. 5 Satz 2 KWahlG, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

II

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung - dem 20. September 1983 (s. Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1983 - MBl. NW. S. 1906) - dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 Abs. 5 Satz 2 KWahlG, § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO bekannt, daß beim Bundeswahlleiter bis zum 20. September 1984 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

- Aktionsgemeinschaft Vierte Partei (AVP)
- Aktion Soziale Gemeinschaft (ASG)
- Arbeits- und Solidargemeinschaft der Rentner, Angestellten und Arbeiter- Rentnerpartei Deutschlands - (ASD)
- Bürgerpartei/Umweltunion (-)
- Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
- Deutsche Familien-Partei (Familie)
- Deutsche Friedens-Union (DFU)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- Deutsche Union (DU)
- Deutsche Zentrums-Partei (Zentrum)
- Europäische Arbeiterpartei (EAP)
- Europäische Föderalistische Partei (EFP)
- Freisoziale Union - Demokratische Mitte (FSU)
- Kommunistische Partei Deutschlands (Marxisten-Leninisten) - KPD -
- Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Unabhängige Arbeiter-Partei (Deutsche Sozialisten) - UAP -
- Unabhängige Soziale Demokraten (USD)
- Union konkreter Umweltschutz (Partei der Mitte) - UNU -
- Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (Volksfront)

III

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 4, § 83 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt, hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter überhaupt nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO folgendes bekannt:

1. Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind

- unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms - einzureichen

- a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,
- b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
- c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher **spätestens bis zum**

15. August 1984

T.

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

2. Antragsberechtigt ist,

- a) falls der Antrag beim Oberkreisdirektor einzubringen ist, die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
- b) falls der Antrag beim Regierungspräsidenten einzubringen ist, die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
- c) falls der Antrag beim Innenminister einzubringen ist, die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

3. Die nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlages unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

- MBl. NW. 1984 S. 372.

Innenminister**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im
Haushaltsjahr 1984**

RdErl. des Innenministers v. 17. 4. 1984
- III B 2 - 6/010 - 3802 II/84

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1984 auf

DM 1.580.383.528,11

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1983 wird voraussichtlich ein Betrag von DM 1.580.383.528,49 entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt

- MBl. NW. 1984 S. 373.

Finanzminister**Bewirtschaftung von Bundesmitteln
durch Dienststellen des Landes
und der Gemeinden/Gemeindeverbände**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1984 -
I D 3 - 0100 - 0.3

Die Bundeskassen haben nach dem jeweiligen Rechnungslegungserlaß des Bundesministers der Finanzen zwei Ausfertigungen der von ihnen erstellten Rechnungsnachweisungen mit den dazugehörigen Unterlagen den zuständigen Vorprüfungsstellen zu übersenden. Zuständig für die Vorprüfung sind u. a. auch die Vorprüfungsstellen/Rechnungsprüfungsämter der Landesdienststellen und Gemeinden/GV, die Bundesmittel bewirtschaften (§ 56 Abs. 3 HGrG).

Die Bundeskassen hatten bei der Ermittlung der jeweils zuständigen Vorprüfungsstelle in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten. Zur Erstellung einer EDV-gestützten Kartei bittet der Bundesminister der Finanzen daher alle Dienststellen des Landes und der Gemeinden/GV, die Bundesmittel bewirtschaften, den zuständigen Oberfinanzdirektionen

T. bis spätestens zum 1. Juni 1984

mitzuteilen, welche Vorprüfungsstelle/Rechnungsprüfungsamt (genaue Bezeichnung und postalische Anschrift) für die Vorprüfung der Rechnung der Bundeskasse zuständig ist, der sie zu den von ihnen bewirtschafteten Teilen des Bundeshaushalts Kassenanordnungen erteilt haben. Nach dem obigen Termin evtl. eintretende Änderungen sind den Oberfinanzdirektionen ebenfalls mitzuteilen.

Die Landesdienststellen und die Gemeinden/GV werden gebeten, die Angaben den Oberfinanzdirektionen zur Verfügung zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1984 S. 373.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Planfeststellungsbeschluß**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 18. 4. 1984
- VI/A 3 - 32 - 03/574 - 1086/83

Planfeststellung für den

Neubau der Westumgehung Bocholt,
umfassend

Neubau der B 473n
von Bau-km 0,300 bis Bau-km 3,219
- Westumgehung Bocholt -
als Kraftfahrstraße,

Neubau der B 67n
von Bau-km 6,200 bis Bau-km 7,480,

Verlegung
der Gemeindestraße Bömkesweg
von Bau-km 0,058 bis Bau-km 0,510,

Neubau
der Gemeindestraße Frankenstraße
von Bau-km 10,447 bis Bau-km 10,752
und

Ausbau der B 67
von Bau-km 30,002 bis Bau-km 30,292,

Anlegung von Lärmschutzanlagen
sowie hiermit
im Zusammenhang stehende Maßnahmen
an Straßen, Gewässern und sonstigen Anlagen
in den Gemarkungen Mussum und Bocholt
der Stadt Bocholt,
Kreis Borken

Mit Planfeststellungsbeschluß vom 12. 4. 1984 - VI/A 3 - 32 - 03/574 - 1086/83 - habe ich den Plan für die o. a. Bau-
maßnahme gem. §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast sind in Abschnitt 4. des Beschlusses Auflagen und Verpflichtungen auferlegt worden.

Im Planfeststellungsbeschluß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

Stadt Bocholt, Rathaus, Berliner Platz 1,
Bauverwaltungsamt, II. Obergeschoß, Eingang 2-6

und im

Landesstraßenbauamt Coesfeld, Wahrkamp 30,
4420 Coesfeld, Zimmer 302

in der Zeit

vom 28. Mai 1984 bis 12. Juni 1984

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Landesstraßenbauamt Coesfeld, Wahrkamp 30, 4420 Coesfeld, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Königstr. 47, 4400 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

- MBl. NW. 1984 S. 373.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X